

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG
DES GESETZES ÜBER DIE ALLGEMEINE
LANDESVERWALTUNGSPFLEGE UND DER ZIVILPROZESSORDNUNG

**(Umsetzung der Entscheidungen des Staatsgerichtshofes
zu StGH 2024/059 und StGH 2024/097)**

Ministerium für Gesellschaft und Justiz

Vernehmlassungsfrist: 22. Mai 2026

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
1. Ausgangslage und Begründung der Vorlage.....	5
1.1 Entscheidung des Staatsgerichtshofes zu StGH 2024/059 – Kostenersatzregelung im Verwaltungsbeschwerdeverfahren.....	5
1.2 Entscheidung des Staatsgerichtshofes zu StGH 2024/097 – Begrenzung der Erklärung als Ferialsache	6
2. Schwerpunkte der Vorlage	7
2.1 Umsetzung der Entscheidung zu StGH 2024/059 – Kostenersatzregelung im Verwaltungsbeschwerdeverfahren.....	7
2.2 Umsetzung der Entscheidung zu StGH 2024/097 – Begrenzung der Erklärung als Ferialsache.....	8
3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	8
3.1 Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege	8
3.2 Abänderung der Zivilprozessordnung.....	11
4. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	12
5. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	12
6. Regierungsvorlagen	13
6.1 Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege	13
6.2 Abänderung der Zivilprozessordnung.....	15

ZUSAMMENFASSUNG

Die Entscheidungen des Staatsgerichtshofes zu StGH 2024/059 vom 12. Mai 2025 und StGH 2024/097 vom 2. Dezember 2024 zeigen gesetzgeberischen Handlungsbedarf auf.

Mit StGH 2024/059 wurde Art. 41 Abs. 1 LVG für verfassungswidrig befunden und aufgehoben. Der Staatsgerichtshof stellte fest, dass im verwaltungsrechtlichen Rechtsmittelverfahren ein grundrechtlicher Anspruch auf angemessene Parteient-schädigung bestehe.

Anders als im ersten Fall hob der Staatsgerichtshof in seiner Entscheidung zu StGH 2024/097 keine Bestimmung auf, sondern nahm eine verfassungskonforme Lückenfüllung betreffend § 224 Abs. 2 ZPO vor: Der Ausspruch, durch den eine Sa-che zur Ferialsache erklärt werde, dürfe sich immer nur auf die schon laufenden oder nächstfolgenden Gerichtsferien beziehen.

Mit der gegenständlichen Vorlage soll den in diesen beiden Entscheidungen ge-machten Vorgaben des Staatsgerichtshofes entsprochen werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Gesellschaft und Justiz

BETROFFENE STELLEN

Gerichte

Beschwerdekommisionen

Vaduz, 24. Februar 2026

LNR 2025-1695

P

1. AUSGANGSLAGE UND BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Mit den Entscheidungen des Staatsgerichtshofes in den Verfahren zu StGH 2024/059 und zu StGH 2024/097 wurde auf verfassungsrechtliche Mängel in bestehenden Regelungen hingewiesen, die gesetzgeberischen Handlungsbedarf auslösen.

1.1 Entscheidung des Staatsgerichtshofes zu StGH 2024/059 – Kostenersatzregelung im Verwaltungsbeschwerdeverfahren

Mit der Entscheidung des Staatsgerichtshofes zu StGH 2024/059 vom 12. Mai 2025 hob dieser Art. 41 Abs. 1 LVG¹ als verfassungswidrig auf², da die Kostenersatzregelung im Verwaltungsbeschwerdeverfahren nicht mit den Anforderungen der EMRK und den Grundrechten vereinbar war.

In der Begründung dieser Entscheidung kam der Staatsgerichtshof zum Schluss, dass im Rechtsmittelverfahren – im Gegensatz zum erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren – ein grundrechtlicher Anspruch auf angemessene Parteientschädigung bestehe. Damit sei sowohl im verwaltungsinternen als auch im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren einer obsiegenden Partei analog der Regelung

¹ Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (die Verwaltungsbehörden und ihre Hilfsorgane, das Verfahren in Verwaltungssachen, das Verwaltungszwangs- und Verwaltungsstrafverfahren), LGBl. 1922 Nr. 24, LR 172.020.

² LGBl. 2025 Nr. 299.

gemäss Zivilprozessordnung (ZPO)³ ein Kostenersatz zu gewähren. Bei Fehlen einer Gegenpartei seien diese Kosten dem Staat aufzuerlegen.

Die Rechtswirksamkeit der Entscheidung wurde vom Staatsgerichtshof nicht aufgeschoben, sodass die Aufhebung von Art. 41 Abs. 1 LVG bereits seit der Kundmachung vom 10. Juni 2025 rechtswirksam ist.

Der Staatsgerichtshof hielt eine Fristsetzung für das Inkrafttreten der Normaufhebung gemäss Art. 19 Abs. 3 StGHG⁴ – entgegen dem Antrag der Regierung – nicht für angezeigt, da die aus der Aufhebung von Art. 41 Abs. 1 LVG resultierende Rechtslage durchaus sachgerecht erscheine. Es sei nicht zu befürchten, dass der öffentlichen Hand bis zum allfälligen Tätigwerden des Gesetzgebers übermässige Kosten entstehen.

Aus dieser Entscheidung ergibt sich gesetzgeberischer Handlungsbedarf, dem mit der gegenständlichen Vorlage nachgekommen werden soll. Es wird vorgeschlagen, dass analog zum Prinzip der ZPO die unterliegende Partei die Kosten der obsiegenden Partei zu tragen hat.

1.2 Entscheidung des Staatsgerichtshofes zu StGH 2024/097 – Begrenzung der Erklärung als Ferialsache

In seiner Entscheidung zu StGH 2024/097 vom 2. Dezember 2024 nahm der Staatsgerichtshof eine verfassungskonforme Lückenfüllung in Bezug auf § 224 Abs. 2 ZPO vor: Analog zu § 224 Abs. 2 öZPO⁵ darf sich der Ausspruch, durch den eine Sache zur Ferialsache erklärt wird, immer nur auf die schon laufenden, wenn er jedoch

³ Gesetz über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung, ZPO), LGBl. 1912 Nr. 9/1, LR 271.0.

⁴ Gesetz über den Staatsgerichtshof (StGHG), LGBl. 2004 Nr. 32, LR 173.10.

⁵ Österreichische Zivilprozessordnung (ZPO), BGBl. I Nr. 113/1895 i.d.g.F.

ausserhalb der Gerichtsferien gefasst wird, auf die nächstfolgenden Gerichtsferien beziehen.

Der Staatsgerichtshof erachtete es als zweckwidrig, wenn ein einmal zur Feriatsache erklärtes, dann aber Jahre dauerndes Verfahren – wie im Beschwerdefall – bis zum Verfahrensende eine Feriatsache bleibe. In solchen Fällen sei eine Beschleunigung offensichtlich nicht möglich oder bestehe jedenfalls keine Priorität. Zudem stelle die Regelung eine regelrechte Prozessfalle dar. Im Sinne des Verbots des überspitzten Formalismus sollten Formvorschriften die materielle Erledigung einer Rechtssache nicht übermässig erschweren.

An den Gesetzgeber richtete der Staatsgerichtshof den Appell, in § 224 Abs. 2 ZPO die Dauer der Erklärung zur Feriatsache aus Rechtssicherheitsgründen zeitnah explizit zu regeln.

Diesem Ansinnen wird mit der gegenständlichen Vorlage nachgekommen, indem § 224 Abs. 2 ZPO entsprechend angepasst werden soll.

2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

2.1 Umsetzung der Entscheidung zu StGH 2024/059 – Kostenersatzregelung im Verwaltungsbeschwerdeverfahren

Laut der Entscheidung des Staatsgerichtshofes zu StGH 2024/059 vom 12. Mai 2025 ist einer obsiegenden Partei sowohl im verwaltungsinternen als auch im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren analog der Regelung gemäss ZPO ein Kostenersatz zu gewähren.

Dementsprechend soll das Prinzip der ZPO übernommen werden, wonach die unterliegende Partei die Kosten der obsiegenden Partei zu tragen hat.

Im Einparteienverfahren wird darüber hinaus ein Anspruch auf Ersatz der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten vorgesehen, die durch die Führung des Rechtsmittelverfahrens verursacht worden sind.

2.2 Umsetzung der Entscheidung zu StGH 2024/097 – Begrenzung der Erklärung als Ferialsache

In Umsetzung der Entscheidung des Staatsgerichtshofes zu StGH 2024/097 vom 2. Dezember 2024 soll die Regelung in § 224 Abs. 2 öZPO, wie sie ab dem Jahr 1983 bis zur Abschaffung der verhandlungsfreien Zeit im Jahr 2011 in Geltung war, inhaltlich nachvollzogen werden. Demnach bezieht sich der Ausspruch, durch den eine Sache zur Ferialsache erklärt wird, immer nur auf die schon laufenden, wenn er jedoch ausserhalb der Gerichtsferien gefasst wird, auf die nächstfolgenden Gerichtsferien.

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

3.1 Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege

Zu Art. 41 Sachüberschrift und Abs. 1

Wie unter Punkt 1.1 ausgeführt, kommt der Staatsgerichtshof in seiner Entscheidung zu StGH 2024/059 zum Schluss, dass zwar für das erstinstanzliche Verwaltungsverfahren nach wie vor kein grundrechtlicher Anspruch auf angemessene Parteientschädigung bestehe, wohl aber im Beschwerdeverfahren.

In dieser Entscheidung weist der Staatsgerichtshof darauf hin, dass dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Anspruchs auf Kostenersatz im Verwaltungsbeschwerdeverfahren ein Spielraum für verschiedene verfassungskonforme Lösungen offenstehe. Der Anspruch auf Kostenersatz dürfe auch eingeschränkt werden, sofern dadurch der Rechtsmittelzugang nicht «in faktisch unzumutbarer Weise

erschwert» werde. Beispiele für solche Lösungen seien etwa die Regelungen der beiden Nachbarkantone St. Gallen (Art. 78 VRP SG)⁶ und Graubünden (Art. 98 VRG GR)⁷ (richtig Art. 98 VRP SG und Graubünden Art. 78 VRG GR). So würden beispielsweise nach Art. 98 Abs. 2 VRP SG im Rekursverfahren ausseramtliche Kosten entschädigt, soweit sie aufgrund der Sach- oder Rechtslage notwendig und angemessen erscheinen.

Den Vorgaben des Staatsgerichtshofes entsprechend, wird vorgeschlagen, dass künftig grundsätzlich ein Anspruch auf Kostenersatz im verwaltungsrechtlichen Rechtsmittelverfahren besteht. Eine Einschränkung dieses Grundsatzes erfolgt insofern, als nur die «zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen» Kosten ersetzt werden sollen.

Nach § 41 Abs. 1 Satz 2 ZPO hat das Gericht bei Feststellung des Kostenbetrages ohne Zulassung eines Beweisverfahrens seinem von sorgfältiger Würdigung aller Umstände geleiteten Ermessen zu bestimmen, welche Kosten als notwendig anzusehen sind. Wo die Höhe der Kosten durch Tarife geregelt ist (wie etwa betreffend die Entlohnung eines Rechtsanwalts), hat die Feststellung des Kostenbetrages nach diesen Tarifen zu erfolgen (§ 41 Abs. 2 ZPO). Um «zweckentsprechend» zu sein, muss eine Prozesshandlung objektiv geeignet sein, das prozessuale Ziel der Partei zu fördern. Dies umfasst alle Massnahmen, die nach den Umständen des Falles und den rechtlichen Gegebenheiten als sinnvoll und erforderlich erscheinen, um den Prozess erfolgreich zu führen. «Notwendig» sind Kosten, die durch die Prozesslage und die Verfahrensvorschriften erzwungen werden. Dabei wird geprüft, ob die Kosten mit einem geringeren Aufwand hätten vermieden

⁶ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRP), sGS 951.1.

⁷ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRP), BR 370.100.

werden können. Kosten, die durch unnötige oder übermässige Massnahmen entstehen, gelten nicht als notwendig.⁸

Mit Abs. 1 Satz 1 wird eine allgemeine Bestimmung zur Kostenfrage im Beschwerdeverfahren eingeführt, welche auf die einschlägigen Bestimmungen der ZPO über die Prozesskosten verweist. Hierdurch wird insbesondere ausgeschlossen, dass der Verweis in Art. 88a LVG⁹ dazu führen könnte, dass im Beschwerdeverfahren die Art. 35 und 36 LVG wieder Anwendung finden. Dass nur die notwendigen Parteikosten zu ersetzen sind, ergibt sich grundsätzlich aus § 41 Abs. 1 ZPO. Auch ergeben sich weitere Vorgaben und mögliche Antworten auf allfällige Fragen aus diesen Bestimmungen.

Abs. 1 Satz 2 bezieht sich auf das Einparteienverfahren. Er normiert unter anderem, gegen wen sich der Kostenanspruch richtet. Entscheidet beispielsweise ein selbständiger Verwaltungsträger, wie etwa die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer oder die FMA, erstinstanzlich, soll sich der Kostenanspruch gegen diesen Rechtsträger und nicht gegen das Land richten.

Mit Abs. 1 Satz 3 wird ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (zuletzt VGH 2020/36) umgesetzt. Die vorgeschlagene Bestimmung legt fest, dass sich der Parteikostenanspruch auch im Einparteienverfahren – und damit gleich wie im Zweiparteienverfahren – aus der Differenz zwischen dem Umfang des Obsiegens und dem Umfang des Unterliegens ergibt. Das bedeutet beispielsweise: Bei einem Obsiegen im Umfang von 50 % besteht kein Anspruch auf Parteikosten. Beträgt das Obsiegen 60 %, besteht ein Anspruch auf 20 % der Parteikosten; bei einem

⁸ Rechberger, Zivilprozessordnung, 4. Auflage § 41, S. 570.

⁹ Art. 88a LVG sieht vor, dass auf das Überprüfungsverfahren die Vorschriften des ersten und zweiten Abschnittes des zweiten Hauptstückes ergänzende Anwendung finden, soweit sich aus diesem (erg. «zweiten Hauptstück») und den nachfolgenden Vorschriften keine Abweichungen ergeben. Die Art. 35 und 36 LVG sind Teil des ersten Abschnittes des zweiten Hauptstückes und würden daher grundsätzlich unter die anwendbaren Bestimmungen fallen.

Obsiegen von 70 % erhöht sich dieser auf 40 %. Bei einem Obsiegen von 80 % werden entsprechend 60 % der Parteikosten zugesprochen usw.

Überdies erfolgt eine geringfügige, sprachliche Modernisierung der Sachüberschrift («Kosten im Rechtsmittelverfahren» anstatt «Kostenaufgabe im Rechtsmittelverfahren»).

3.2 Abänderung der Zivilprozessordnung

Zu § 224 Abs. 2

Die Gerichtsferien hemmen den Lauf einer Frist, wobei der noch übrige Teil der Frist mit dem Ende der Gerichtsferien zu laufen beginnt (§ 225 Abs. 1 ZPO). Nach § 223 Abs. 1 ZPO werden während der Gerichtsferien nur in Ferialsachen Tagsatzungen abgehalten und Entscheidungen erlassen. Die gesetzlichen Ferialsachen sind in § 224 Abs. 1 Ziff. 1 bis 17 ZPO abschliessend genannt. Das Gericht kann jedoch überdies auch andere Sachen, soweit sie einer raschen Erledigung bedürfen, zur Ferialsache erklären. Gegen eine solche Verfügung oder die Ablehnung des Antrages, eine Sache als Ferialsache zu erklären, stehen keine Rechtsmittel offen (§ 224 Abs. 2 ZPO).

Der Staatsgerichtshof wies in seiner Entscheidung zu StGH 2024/097 darauf hin, dass § 224 Abs. 2 öZPO seit 1983 – im Gegensatz zu § 224 Abs. 2 der liechtensteinischen ZPO – eine Regelung beinhalte, wonach sich «der Ausspruch, durch den eine Sache zur Ferialsache erklärt wird, immer nur auf die schon laufenden, wenn er jedoch ausserhalb der Gerichtsferien gefasst wird, auf die nächstfolgenden Gerichtsferien» beziehe. In Österreich sei diese zeitliche Beschränkung der Erklärung zur Ferialsache gerade deshalb eingeführt worden, weil sich ein zur Ferialsache erklärter Rechtsstreit sehr oft auch noch bis zu den nächsten Gerichtsferien hinziehe und seine Eigenschaft als Ferialsache dann oft übersehen werde. Es dürfe zweifelhaft sein, ob eine Sache noch immer dringlich sei, wenn sie sich trotz ihrer

Behandlung während der Gerichtsferien noch rund ein halbes Jahr hingezogen habe.

Aufgrund dessen soll § 224 Abs. 2 Satz 2 öZPO, wie die Bestimmung in Österreich ab dem Jahr 1983 in Geltung war, inhaltlich nachvollzogen werden. Demnach bezieht sich der Ausspruch, durch den eine Sache zur Feriatsache erklärt wird, immer nur auf die schon laufenden, wenn er jedoch ausserhalb der Gerichtsferien gefasst wird, auf die nächstfolgenden Gerichtsferien.

Der Vollständigkeit halber und in Ergänzung der Ausführungen des Staatsgerichtshofes sei an dieser Stelle erwähnt, dass die österreichische ZPO aktuell keinen § 224 mehr enthält, da in Österreich die verhandlungsfreie Zeit (Feriatsachen) im Jahr 2011 abgeschafft worden ist.

4. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die gegenständlichen Gesetzesvorlagen setzen die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zu den Entscheidungen zu StGH 2024/059 und StGH 2024/097 um. Sie bezwecken die Herstellung der Verfassungsmässigkeit der betroffenen Bestimmungen.

5. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Durch die Vorlage soll dem gesetzgeberischen Handlungsbedarf nachgekommen werden, welcher infolge der beiden Entscheidungen des Staatsgerichtshofes zu StGH 2024/059 und StGH 2024/097 entstanden ist. Hierdurch soll der verfassungsgemässe Zustand im Zusammenhang mit den beiden betroffenen Bestimmungen wieder hergestellt werden. Die Vorlagen können daher einen Beitrag zu SDG 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) leisten.

6. **REGIERUNGSVORLAGEN**

6.1 **Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die allgemeine
Landesverwaltungspflege**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (die Verwaltungsbehörden und ihre Hilfsorgane, das Verfahren in Verwaltungssachen, das Verwaltungszwangs- und Verwaltungsstrafverfahren), LGBl. 1922 Nr. 24, wird wie folgt abgeändert:

Art. 41 Sachüberschrift und Abs. 1

Kosten im Rechtsmittelverfahren

1) Im Rechtsmittelverfahren ist die Kostenfrage nach den einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Prozesskosten zu entscheiden. Wo

eine gegnerische Partei fehlt, hat die Partei gegenüber dem Rechtsträger, in dessen Namen die Behörde in dem dem Rechtsmittelverfahren vorangegangenen Verwaltungsverfahren gehandelt hat, unter sinngemässer Anwendung der Bestimmungen der Zivilprozessordnung Anspruch auf Ersatz der durch die Führung des Rechtsmittelverfahrens verursachten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten. Wo eine gegnerische Partei fehlt, bestimmt sich der Umfang des Parteikostenanspruchs aus der Differenz zwischen dem Umfang des Obsiegens und dem Umfang des Unterliegens.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

6.2 Abänderung der Zivilprozessordnung

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Zivilprozessordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung), LGBl. 1912 Nr. 9/1, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 224 Abs. 2

2) Das Gericht kann überdies auch andere Sachen, soweit sie einer schleunigen Erledigung bedürfen, von Fall zu Fall als Feriatsache erklären. Der Ausspruch, durch den eine Sache zur Feriatsache erklärt wird, bezieht sich immer nur auf die schon laufende, wenn er jedoch ausserhalb der verhandlungsfreien Zeit gefasst wird, auf die nächstfolgende verhandlungsfreie Zeit. Eine solche Verfügung, sowie die Ablehnung des Antrages, eine Sache als Feriatsache zu erklären, kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.